

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 6. September 2022

Nr. 504

### **Urnengang vom 27. November 2022: Anordnung der kantonalen Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 16'300'000 für den Erweiterungsbau der Kantonsschule Frauenfeld**

Der Bundesrat hat am 22. Juni 2022 informiert, dass im Hinblick auf den Abstimmungstermin vom 27. November 2022 keine Erlasse des Bundes zur Abstimmung vorliegen. Entsprechend wird an diesem Datum kein eidgenössischer Urnengang stattfinden.

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 15. Juni 2022 das Kreditbegehren von Fr. 16'300'000 für den Erweiterungsbau der Kantonsschule Frauenfeld mit 104:0 Stimmen verabschiedet (ABl. Nr. 25/2022 S. 1739). Gemäss § 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als drei Mio. Franken vorsehen, der Volksabstimmung. Der Beschluss vom 15. Juni 2022 fällt unter diese Bestimmung. Er ist daher dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die kantonale Volksabstimmung am 27. November 2022 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Volksabstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie die Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Anfang Oktober 2022 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

2/4

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die kantonale Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 16'300'000 für den Erweiterungsbau der Kantonsschule Frauenfeld findet am 27. November 2022 statt. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, diese Abstimmung durchzuführen.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
3. Mitteilung an (inkl. Anhang):  
Zustellung extern (durch Fachspezialistin KD)
  - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
  - Politische Parteien des Kantons Thurgau
  - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
  - Abraxas Informatik AG  
Zustellung intern
  - Alle Departemente und Staatskanzlei
  - Kantonsschule Frauenfeld
  - Amt für Informatik
  - Personalamt
  - Finanzverwaltung, Lohnbüro
  - BLDZ
  - Parlamentsdienste
  - Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
  - Informationsdienst (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 16'300'000 für den Erweiterungsbau der Kantonsschule Frauenfeld**

**1. Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
3. Kantonsverfassung (KV; RB 101)
4. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1)
5. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11)
6. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1)
7. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

**2. Stimmabgabe**

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
  - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
  - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

### **3. Rechtsmittel**

#### Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und § 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1] sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWV; RB 161.11]).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).